

Deutscher FSC-Standard 3-0 tritt in Kraft

Seit dem 1. Juni 2018 ist der neue Deutsche FSC-Standard 3-0 Grundlage für alle neu zu zertifizierenden Forstbetriebe in Deutschland. Damit ist ein mehrjähriger Revisionsprozess nun auch formal zu einem Abschluss gekommen. Die Mitglieder von FSC-Deutschland hatten bereits 2016 mit großer Mehrheit für den vom Richtlinienausschuss erarbeiteten Standardentwurf gestimmt. Nach abermals fast 2 Jahren der internationalen Akkreditierung ist der Standard nun in Kraft. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen und der Prozess vorgestellt.

Die Besonderheit am neuen Standard ist, dass dieser erstmals nicht nur auf unmittelbarer Grundlage der weltweit einheitlichen zehn Prinzipien und 70 Kriterien beruht, sondern auch ein Set von 200 internationalen Indikatoren (International Generic Indicators = IGIs) die Basis der Standardentwicklung war. Weil jede Abweichung von diesen internationalen Indikatoren begründet werden musste und nahezu alle Indikatoren für den nationalen Standard verändert wurden, hat die Arbeit am neuen Standard überdurchschnittlich lange gedauert. Hintergrund des Verfahrens ist eine weltweite Vereinheitlichung von Standards, die aber auch dafür sorgt, dass zum Teil Regelungen aufgenommen werden mussten, die nicht gleich auf den ersten Blick als für Deutschland besonders relevant eingestuft werden (Bsp.: Korruption). Für die Standardentwicklung zeichnet immer eine sog. Standard Development Group (in Deutschland der Richtlinienausschuss) verantwortlich, der aus jeweils zwei Kammermitgliedern (Wirtschaft-, Umwelt- und Sozialkammer) besteht.

Die natürliche Waldgesellschaft – heimisch und standortgerecht

Gedanklicher Überbau für die waldbaulichen Indikatoren bleibt die Regelung, die das Ziel waldbaulichen Handelns vorgibt. „Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien orientieren sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft(...)“ (Kriterium 10.0).

Die Definition der „natürlichen Waldgesellschaft“ wurde überarbeitet. Bezog man sich bisher auf die potenzielle natür-



liche Vegetation, so steht jetzt die Kombination „heimische Baumart“ (Baumarten der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung in Deutschland) und „Standortgerechtigkeit“ im Mittelpunkt. In Deutschland heimische Baumarten, die standortgerecht sind, bilden also die jeweilige „natürliche Waldgesellschaft“. Diese Neuregelung lässt mehr Dynamik im Hinblick auf den Klimawandel zu, weil die Standortgerechtigkeit sich ändern kann. Das lässt mehr Spielraum z. B. im Umgang mit der Tanne zu. Esskastanie, Roteiche und Douglasie gelten hingegen als nicht heimisch.

Nicht-heimische Baumarten

Nicht-heimische Baumarten, also all jene Arten, die nicht nacheiszeitlich natürlich in Deutschland vorkommen, können zu maximal 20 % einzel- bis horstweise eingebracht werden. Bezug wird hierbei nicht mehr wie bisher auf den Bestand/die Behandlungseinheit genommen, sondern auf den Forstbetrieb. Dieser stellt sicher, dass die Mischungsform (einzel-horstweise) dauerhaft erhalten bleibt. Die Verjüngungsfläche ist die Fläche, für die jeweilig periodisch im Rahmen der Forstbetriebsplanung/Forsteinrichtung (in der Regel zehn Jahre) oder jährlich (Störungsflächen) eine Verjüngungsplanung erstellt wird bzw. vorliegt. Maßgeblich ist, dass am Ende des Verjüngungszeitraums

auf der Verjüngungsfläche der Anteil nicht-heimischer Baumarten 20 % nicht übersteigt. Im Dauerwald entspricht die Verjüngungsfläche der Betriebsfläche.

In kartierten FFH-Lebensraumtypen gelten strengere Regeln. So werden nicht-heimische Baumarten unabhängig von den Regelungen in FFH-Managementplänen langfristig nicht toleriert und im Rahmen forstlicher Maßnahmen schrittweise entnommen. Davon ausgenommen sind die Buchenwald-Lebensraumtypen, wenn hier bereits nicht-heimische Baumarten vorkommen. In diesen Bereichen kann der Status quo, also der Anteil nicht-heimischer Baumarten zum Zeitpunkt der Zertifizierung bis zu einer Höchstgrenze von 10% erhalten bleiben. Höhere Anteile werden auch hier schrittweise entnommen.

Naturwaldentwicklungsflächen, ehemals Referenzflächen

Das Konzept der Referenzflächen wurde im neuen FSC-Standard Konzept der „Naturwaldentwicklungsflächen“ abgelöst. „Naturwaldentwicklungsflächen“ sind von menschlichen Eingriffen ungestört (ausgenommen Jagd, Verkehrssicherung, u. U. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen). Sie sind unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz auszuwählen. Die Flächen sind nach Möglichkeit größer als 25 ha, aber nicht unter 0,3 ha groß und können sich auch mit Biotopholzinseln überschneiden. Spätestens fünf Jahre nach Zertifikatserteilung/nach der ersten Prüfung der Betriebe nach dem neuen Standard werden diese Flächen

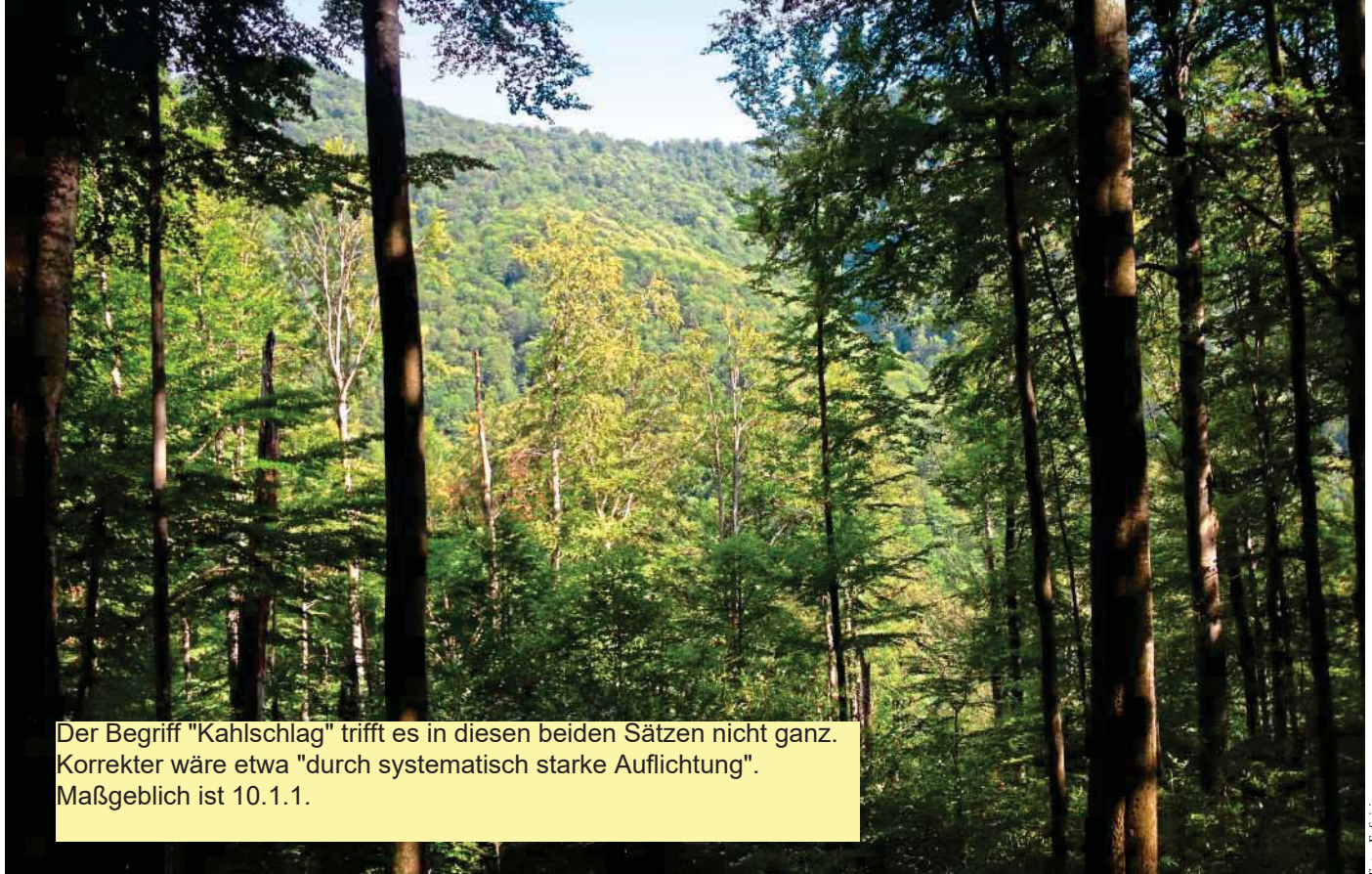


Foto: E. Seizinger

Der Begriff "Kahlschlag" trifft es in diesen beiden Sätzen nicht ganz. Korrekter wäre etwa "durch systematisch starke Auflichtung". Maßgeblich ist 10.1.1.

Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft

nachgewiesen. Konzeptionell lehnen sich die „Naturwaldentwicklungsflächen“ an die bereits in der „Nationalen Biodiversitätsstrategie“ gesetzten Ziele an. Das gilt auch bei der Betrachtung unterschiedlicher Besitzarten und Betriebsgrößen. Der Landes- und Bundeswald wählt 10 % seiner Holzbodenfläche als „Naturwaldentwicklungsfläche“ aus, der Kommunalwald ab 1.000 ha Betriebsgröße 5 %, der kleinere Kommunalwald wie auch alle privaten Waldbesitzer sind so lange von der Forderung ausgenommen, bis entsprechende Einnahmeverluste durch Leistungen aus Vertragsnaturschutz oder andere Leistungen ausgeglichen werden.

Ausschließlich öffentliche Forstbetriebe ab 1.000 ha wählen aus den von ihnen nachgewiesenen „Naturwaldentwicklungsflächen“ „Lern- und Vergleichsflächen“ aus, die für ihren Betrieb repräsentativ sind und sie dabei unterstützen, den Wald hin zur natürlichen Waldgesellschaft zu entwickeln. Hierfür erarbeitet der Betrieb ein entsprechendes Lernkonzept. Damit ist die Idee der Referenzfläche in abgeschwächter Form also noch erhalten geblieben.

Schematische Hiebsverfahren (Kahlschläge)

Grundsätzlich erfolgt die Nutzung einzel- bis gruppenweise. Schematische

Hiebsverfahren wie Kahlschlag oder Schirmschlag sind nur im Ausnahmefall zulässig. Mit dem neuen FSC-Standard wird es damit möglich, Eiche und Kiefer auch **im Kahlschlag** zu verjüngen. Zulässig sind zu diesem Zweck jetzt **Kahlschläge** bis 1 ha, wobei auch in diesen Fällen der Bestockungsgrad nicht unter 0,3 sinken darf. Kahlschläge bis 1 ha sind auch möglich, wenn es Gründe seitens des Naturschutzes gibt oder der Umbau labiler, naturferner Bestockungen entsprechende Maßnahmen erfordert. Auch Kahlschläge größer 1 ha sind als Ausnahme möglich, um Bestände zu räumen, die vom Eschentriebsterben betroffen sind. Auch im Rahmen von Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen auf Grundlage eines mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmten Konzepts sind größere Kahlschläge möglich.

Qualifikation der Beschäftigten im Wald

Viele Forstbetriebe bauen eigenes Personal ab und arbeiten zunehmend mit Unternehmern. Die Qualifikation derer, die im Wald arbeiten, wirft aber immer wieder kritische Fragen auf. Vor allem dann, wenn Nachweise aus anderen Ländern vorgelegt werden. Aus diesem Grund finden sich im Standard zukünftig eindeutige Anforderungen an Personen, die

mit der Motorsäge arbeiten. Sie müssen entweder eine Ausbildung als Forstwirt oder dreijährige Berufserfahrung in Verbindung mit einem European Chainsaw Certificates (ECC) nachweisen. Ziel ist es, eine vergleichbare, hohe Qualifikation sicherzustellen und Gefahren für die Gesundheit aller im Wald arbeitenden zu minimieren. Alternativ zum Nachweis eines ECC gelten als gleichwertig auch in der Vergangenheit abgelegte Prüfungen bei Waldarbeiterschulen nach zweiwöchigem Lehrgang (sog. „Sachkundenachweise“) oder KWF-zertifizierte Motorsägenkurse (Modul A und B).

Auch nicht-gewerblich Arbeitende müssen ihre Fähigkeiten über eine Motorsägeschulung nachweisen. Diese orientiert sich an Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-I 214-059).

Rückegassenabstand

Bisher hat der Deutsche FSC-Standard einen Rückegassenabstand von 40 m gefordert, jedoch Ausnahmen hiervon zugelassen. Von dieser Möglichkeit wurde dann sehr häufig Gebrauch gemacht, was nicht im Sinne der Mitglieder von FSC-Deutschland war/ist. Deshalb wurde jetzt eine sehr klare Regelung getroffen: 13,5 % der bewirtschafteten Holzbodenflächen dürfen zur Holzbringung befah-

ren werden. Das gilt für alle Forstbetriebe in Deutschland – Ausnahmen hiervon gibt es nicht! Im Modellbetrieb würde dies bedeuten, dass auf 2/3 der Fläche ein Rückegassenabstand von 40 m und auf 1/3 der Fläche ein Abstand von 20 m möglich wäre. Die Forstbetriebe weisen in einem ersten Schritt den Umfang der Befahrung der Holzbodenfläche nach und ziehen dann entsprechende Schlüsse. Damit ist es möglich, dauerhaft bestimmte Bereiche mit 20 m zu erschließen, in anderen 40 m oder mehr und auch bestehende Gassen z. B. im Abstand 30 m zu integrieren. Das Feinerschließungssystem ist geländeangepasst und dauerhaft.

Schonende Holzbringung

Milde und feuchte Winter erschweren zunehmend die schonende Holzbringung. Schäden an Rückegassen nehmen daher tendenziell zu. Der Forstbetrieb sorgt durch entsprechende Arbeitsorganisation dafür, dass das Feinerschließungssystem so schonend genutzt wird, dass seine Funktionsfähigkeit auf Dauer erhalten bleibt, Gleisbildung mit Folgeschäden vermieden wird und keine Verlegung oder Verbreiterung erfolgt. Der Begriff der „Gleisbildung mit Folgeschäden“ wird definiert als „plastische Verformung von Fahrspuren nach Befahrung von Rückegassen mit langfristig wirkender, negativer Auswirkung auf den Boden in Form von Sekundärvernässung, Erosion oder Grundbruch.“ Damit wird klar, dass die Definition von maximalen Fahrspurtiefen nicht ausreichend ist, um schonende Holzbringung entsprechend des Deutschen FSC-Standards sicherzustellen.

Zentral für die schonende Holzbringung ist die Arbeitsorganisation. Sie umfasst die Wahl des Einsatzzeitpunktes, das Arbeitsverfahren, die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge und die Formulierung der Anforderungen in Arbeitsaufträgen und in Verträgen mit eingesetzten Unternehmern. Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind schriftlich festzuhalten.

Biotop- und Totholz

Beim Thema Biotop- und Totholz gibt es mit dem neuen Standard keine Änderungen. Entscheidend ist, dass der Forstbetrieb eine Biotop- und Totholzstrategie festlegt und in den Bewirtschaftungsplan



„Rückeschaden“ an Buche

Foto: E. Seizinger

integriert. Diese Strategie gewährleistet, dass dauerhaft Lebensräume erhalten oder geschaffen werden für Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen. Die Strategie sorgt für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz auf der gesamten Holzbodenfläche. Sie enthält insbesondere Festsetzungen über die Biotopbäume, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden. Als Orientierungswert werden durchschnittlich zehn Biotopbäumen je Hektar angestrebt. Die Strategie berücksichtigt Aspekte der Arbeits- und Verkehrssicherheit. Biotopbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert und/oder in einem Kartensystem erfasst. Die Markierung/Erfassung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesser-Ernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters. Vorher müssen die Bäume also nicht markiert sein. Um sich dem Ziel von zehn Biotopbäumen pro Hektar zu nähern, werden bereits Pflege- und Durchforstungskonzepte angepasst, indem auch potenzielle Biotopbäume erhalten bleiben.

Anerkennung von Unternehmerzertifikaten

Mit dem neuen FSC-Standard soll es auch möglich werden, auf die Prüfung bestimmter Indikatoren durch den FSC-Auditor im Wald zu verzichten. Dies soll

dann der Fall sein, wenn ein Unternehmer nach einem von FSC-Deutschland anerkannten Unternehmerzertifikat zertifiziert ist. Diese Möglichkeit bezieht sich auf jene Indikatoren, die sowohl im Rahmen der Unternehmerzertifizierung wie auch der FSC-Zertifizierung des Forstbetriebs abgeprüft werden (Bsp. Bioöle). Das Anerkennungsverfahren läuft, wobei vor allem zwei Fragen noch diskutiert werden:

1. Welche Informationen soll der FSC-Auditor über die eingesetzten Forstunternehmer aus dem Zertifizierungsbericht der Unternehmerzertifizierung bekommen und wie kann dies erfolgen?
2. Wie werden grundsätzliche Qualitätsfragen der Unternehmerzertifikate beantwortet (Qualifikation der Auditoren und Fortbildung, Beschwerdemanagement der Systeme, ...) die für alle Zertifizierungssysteme auch außerhalb des Forstbereichs maßgeblich sind?

Fazit

Die wesentlichen Regelungen des Deutschen FSC-Standards sind geblieben. Nach wie vor ist die Waldbewirtschaftung ausgerichtet an natürlichen Prozessen. Dies schlägt sich nieder auf die waldbaulichen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Ziel der FSC-Mitglieder war es, die Anforderungen pragmatischer zu gestalten und leichter nachprüfbar zu machen. Die Rückmeldung aus den Forstbetrieben sind eindeutig – man begrüßt die neuen Regelungen. Der nächste Schritt wird sein, den komplexen Standard herunterzubrechen auf Praxisleitfäden, Umsetzungshilfen etc., die die Arbeit mit FSC vor allem für die Förster vor Ort erleichtern. Die Frage nach dem bürokratischen Aufwand bleibt aber eine Herausforderung: Wo ist der beste Kompromiss zwischen glaubwürdiger, anspruchsvoller Prüfung und Nachvollziehbarkeit (die ohne Dokumentation nicht auskommt) und einem überschaubaren Aufwand für die Förster auf der Fläche, an denen die Arbeit schlussendlich hängen bleibt. Eine Daueraufgabe, die uns weiter beschäftigen wird.

Elmar Seizinger,

Leiter Waldbereich und

stellv. Geschäftsführer von FSC Deutschland